

INTERPELLATION VON ALOIS GÖSSI  
BETREFFEND ABBAU VON VERSICHERUNGSLEISTUNGEN BEI DER  
ARBEITSLOSENVERSICHERUNG ZU LASTEN DES KANTONS ZUG  
(VORLAGE NR. 1056.1 - 10987)

ANTWORT DES REGIERUNGSRATES

VOM 5. NOVEMBER 2002

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 14. Oktober 2002 hat Kantonsrat Alois Gössi die oben erwähnte Interpellation mit 5 Fragen betreffend den Abbau von Versicherungsleistungen bei der Arbeitslosenversicherung zu Lasten des Kantons Zug eingereicht (Vorlage Nr. 1056.1 - 10987). Der Kantonsrat überwies diesen Vorstoss am 31. Oktober 2002 zur Beantwortung an den Regierungsrat.

**Einleitende Bemerkungen**

Die Arbeitslosigkeit hat in den letzten 12 Monaten kontinuierlich zugenommen. Zur Zeit sind in der Schweiz über 100'000 Personen arbeitslos. Damit verfügt die Schweiz über eine Arbeitslosenquote von 2,8 %. Jene des Kantons Zug beträgt 3,5 %, wobei per Ende September 2002 1'687 Personen arbeitslos bzw. 2'103 Personen stellenlos gemeldet waren. Diese Situation führt dazu, dass die Arbeitslosenversicherung finanziell zunehmend unter Druck gerät. Auch in diesem Zusammenhang steht die Revision der Arbeitslosenversicherungsgesetzgebung (3. AVIG-Revision), gegen welche das Referendum ergriffen worden ist.

Der Kanton Zug kennt ergänzend zur Arbeitslosenversicherungsgesetzgebung des Bundes eine kantonale Arbeitslosenhilfe und verfügt über ein gut ausgebautes Angebot an sog. Arbeitsmarktmassnahmen. Er ist einer der wenigen Kantone, der für diese Massnahmen neben den Mitteln des Bundes eigene Mittel einsetzt.

Die Arbeitslosenkasse richtete im Jahr 2001 im Rahmen der sog. Arbeitslosenhilfe an insgesamt 66 Personen 3'075 Taggelder in der Höhe von insgesamt Fr. 284'749.-- aus. Im Jahr 2002 dürften diese Zahlen deutlich höher liegen. Per Mitte Oktober 2002 waren bereits an 70 Personen 3'107 Taggelder in der Höhe von insgesamt Fr. 304'589.-- ausgerichtet worden. Das Durchschnittsalter der Bezügerinnen und Bezüger betrug 2001 45 Jahre, die mittlere Bezugsdauer 46 von 90 möglichen Taggeldern. Die Kosten der Arbeitslosenhilfe werden entsprechend dem kantonalen Einführungsgesetz zur Arbeitslosenversicherungsgesetzgebung des Bundes von den Gemeinden getragen.

### **Beantwortung der Fragen:**

#### **1. Ist der Kanton Zug bereit, bei der Arbeitslosenhilfe die Leistungsdauer der Arbeitslosenhilfe zu verlängern?**

Das erwähnte Einführungsgesetz erlaubt es dem Regierungsrat bei erheblicher Arbeitslosigkeit, die Bezugsdauer der Arbeitslosenhilfe für über 50jährige Personen von 90 auf 150 Tage zu verlängern. Der Regierungsrat geht auf Grund der Materialien zum Gesetz davon aus, dass bei einem Anstieg der kantonalen Arbeitslosenquote auf über 4 % von erheblicher Arbeitslosigkeit gesprochen werden kann. Er wird vor einer allfälligen Entscheidung zur Erhöhung der Bezugsdauer die Lage auf dem Arbeitsmarkt sorgfältig prüfen. Insbesondere werden die Vermittlungschancen der über 50jährigen Personen auf dem Arbeitsmarkt eine wesentliche Rolle spielen. Die Verlängerung der Arbeitslosenhilfe für die unter 50jährigen Personen würde zwingend eine Gesetzesänderung durch den Kantonsrat bedingen. Trotz der momentan schwierigen Arbeitsmarktlage sieht der Regierungsrat aus heutiger Sicht keine Notwendigkeit, die Arbeitslosenhilfe zu verlängern. Die statistischen Erhebungen zeigen, dass auch bei hoher Arbeitslosigkeit im Kanton Zug die durchschnittliche Bezugsdauer bei Arbeitslosigkeit nicht über 120 Tage anstieg. Die Gesamtzahl der ausgesteuerten Personen (nach Ausschöpfung aller Taggelder von Bund und Kanton) hat bisher die Grenze von 50 arbeitslosen Personen nie überschritten.

Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass sich die bisherigen Instrumente zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit (Weiterbildung, Beschäftigungsprogramme usw.) bewährt haben. Zudem gehen die Wirtschaftsprognosen für das Jahr 2003

gegenüber dem laufenden Jahr von einem Wachstum aus, womit die Arbeitslosenquote wieder sinken könnte.

**2. Sieht der Regierungsrat andere Möglichkeiten, die Arbeitslosenhilfe auszubauen und wie hoch würde er die Kosten einschätzen?**

Theoretisch gäbe es zwei Möglichkeiten, die Arbeitslosenhilfe auszubauen:

- a) Ausbau der Arbeitslosenhilfe (ALH) für diejenigen Personen, welche wegen der Erhöhung der Beitragszeit von 6 auf 12 Monate keinen Anspruch haben:

Verlust der Anspruchsberechtigung (Basis 2002):	285 Versicherte
Durchschnittliche Bezugsdauer in der ALH bei Ausbau	90 Tage
Zusatzkosten ALH (von Gemeinden zu tragen):	2,4 Mio. Franken

Die Kosten würden entstehen, wenn die Nichtanspruchsberechtigten über die Arbeitslosenhilfe entschädigt würden. Allerdings würde nicht jede Person, die keinen Anspruch hat, Sozialhilfe beantragen. Die Erweiterung hätte eine Gesetzesänderung zur Folge.

- b) Verlängerung der Arbeitslosenhilfe (ALH) bei Reduktion der Entschädigungsdauer von 520 auf 400 Tage für die unter 55jährigen Personen, wobei die Tagelöhner durch die ALH aufgefangen werden:

Betroffene Bezügerinnen und Bezüger:	170 Personen
Kosten für die ALH, wenn diese über eine Erweiterung der ALH aufgefangen werden sollen:	970'000 Franken

Der Regierungsrat beabsichtigt auch nach Inkraftsetzung der 3. AVIG-Revision keine grundlegenden Änderungen der Leistungen bei der Arbeitslosenhilfe vorzunehmen. Die vom Kantonsrat im Jahr 1996 in Kraft gesetzten Massnahmen haben sich bisher bei erheblicher Arbeitslosigkeit bewährt.

**3. Sieht der Regierungsrat andere Massnahmen und was für welche, die verhindern, dass Personen wegen der neuen gesetzlichen Bestimmung zu Sozialhilfeempfangenden werden? Wie hoch schätzt er diese Kosten, die im Moment die Gemeinden übernehmen?**

Grundsätzlich hat der Regierungsrat stets grosses Gewicht auf die präventive Bekämpfung der Arbeitslosigkeit gelegt. Der im Jahr 1996 ins Leben gerufene Verein für Arbeitsmarktmassnahmen (VAM) versucht im Rahmen einer verstärkten Beratung und Betreuung die drohende Arbeitslosigkeit der angesprochenen Personengruppen zu verhindern. Er bietet verschiedene Arbeitsmarktmassnahmen an, wie ein Stellennetz mit total 220 internen und externen Einsatzplätzen, Berufspraktika, Bildungsmodule zum Thema Selbstständigkeit und ein Projekt für arbeitslose Jugendliche. Weitere Projekte sind für das Jahr 2003 geplant. Zusammen mit den Angeboten des Amts für Wirtschaft und Arbeit stehen im Jahr 2003 insgesamt 390 sog. Jahresplätze zur Verfügung. Dieses Angebot reicht unseres Erachtens aus, um jene arbeitslosen Personen, die länger arbeitslos sind, gut zu betreuen und ihnen die Reintegration in den ersten Arbeitsmarkt - ein entsprechendes Stellenangebot auf diesem Markt vorausgesetzt - zu ermöglichen. Zudem hat der VAM mit der Gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Zug (GGZ) eine Vereinbarung abgeschlossen, wonach arbeitslose Personen auch in Arbeitsprojekten der GGZ eingesetzt werden können. Flankiert werden diese Anstrengungen durch gemeindliche Beschäftigungsprogramme, welche im Einzelfall solchen Personen einen erstmaligen Anspruch auf bundesrechtliche Leistungen ermöglichen. Der Regierungsrat ist grundsätzlich der Auffassung, dass sich die Instrumente zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit auf Gemeinde- und Kantonsebene auch in Zeiten hoher Arbeitslosigkeit bewährt haben und auch bei Annahme der AVIG-Revision keiner Korrektur bedürfen, nicht zuletzt, weil sie stets der Arbeitsmarktlage angepasst werden können.

Die Höhe allfälliger durch die AVIG-Revision entstehender Kosten für die Gemeinden kann heute nicht zuverlässig abgeschätzt werden, da keine aussagekräftigen Zahlen über die betroffenen Personengruppen vorliegen. Das Staatssekretariat für Wirtschaft (seco) geht bei Annahme der Revision von 8,4 % der Bezüger/Bezügerinnen aus, die bei Annahme der Revision ihren Leistungsanspruch verlieren würden. Im Kanton Zug hätten bei dieser Quote im Jahr 2001 ca. 150 Personen keinen Anspruch auf Leistungen gehabt. Wieviele davon letztlich die gemeindlichen Sozialdienste beansprucht hätten, lässt sich nicht zuverlässig abschätzen.

**4. Wie hoch schätzt der Kanton Zug die Kosten, die er allenfalls zu tragen hat, weil auf Grund der neuen gesetzlichen Bestimmungen weitere Personengruppen auf Sozialhilfe angewiesen wären?**

Die Rückfrage beim kantonalen Sozialamt hat ergeben, dass keine Erhebungen vorhanden sind, die exakt belegen würden, wie viele ausgesteuerte Personen (Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenhilfe) sich bei den gemeindlichen Sozialdiensten melden. Es sind deshalb Annahmen zu treffen: Wenn davon ausgegangen wird, dass pro Jahr 150 Personen Arbeitslosenhilfe beantragen, geht das kantonale Sozialamt davon aus, dass ca. 15 bis 25 % dieser Personen nach der definitiven Aussteuerung tatsächlich Leistungen vom Sozialamt beziehen. Wie hoch diese Leistung ist, kann wiederum nur aufgrund von Durchschnittswerten berechnet werden. Im Durchschnitt der letzten vier Jahre wurden pro Sozialhilfefall im Jahr zwischen 8850 und 10570 Franken aufgewendet. Damit ergeben sich geschätzte durchschnittliche Zusatzgesamtaufwendungen im Sozialhilfebereich von ca. Fr. 270'000.-- pro Jahr, an welchen sich der Kanton mit 50 % beteiligen muss. Weitere Kosten könnten durch die vermehrte Bewilligung von Kursen entstehen, die anteilmässig von Bund und Kanton zu tragen wären. Eine empirisch abgestützte und damit zuverlässige Schätzung kann aus heutiger Sicht nicht vorgenommen werden.

**5. Ist der Kanton Zug bereit, bei einem allfälligen Eintreten einer erhöhten Arbeitslosigkeit, was wir ja alle nicht hoffen, sich mit 20 Prozent an den Kosten zu beteiligen, um die Taggeldunterstützung zu verlängern? Wie hoch schätzt er diese zusätzlichen Kosten?**

Falls sich der Arbeitsmarkt derart verschlechtert, dass die durchschnittliche Dauer der Arbeitslosigkeit erheblich zunimmt, ist es für den Regierungsrat denkbar, ein Gesuch an den Bund um Verlängerung der Bezugsdauer zu stellen und die vorgesehene Kostenbeteiligung zu übernehmen. Allerdings setzt die neue Gesetzgebung bei einer Verlängerung der Leistungen eine durchschnittliche Arbeitslosigkeit von 5 % während sechs Monaten voraus, was bisher im Kanton Zug nie auch nur annähernd erreicht wurde. Die bisherige Berechnungsgrundlage der Arbeitslosenquote war die Volkszählung 1990. Die Zahlen der Volkszählung 2000, die demnächst für die Berechnung der Arbeitslosenquote herangezogen werden, werden die bisherige Arbeitslosenquote sinken lassen, da der Kanton Zug ein erhebliches Bevölkerungswachstum zu verzeichnen hatte.

Die Kosten, die aus der Verlängerung entstehen würden, lassen sich zum heutigen Zeitpunkt nur abschätzen. Bei der Annahme, dass die Taggelder durch Erhöhung der AVIG-Taggelder aufgefangen werden und ein Gesuch an den Bund mit 20 % Beteiligung des Kantons erfolgt, ergibt sich folgende Grössenordnung:

Betroffene Bezügerinnen/Bezüger:	170 Personen
Kosten durch Verkürzung der Taggelder:	1,7 Mio. Franken
20 % davon wären vom Kanton zu tragen, wenn die Verlängerung beantragt wird:	340'000 Franken
Geschätzte Kosten pro Jahr bei Anstieg auf 5 % für den Kanton Zug (Anzahl Betroffene 280, Kosten für den Bund 2,8 Mio. Franken):	560'000 Franken

### **Antrag**

Wir bitten Sie, von der Antwort auf die Interpellation Alois Gössi (Vorlage Nr. 1056.1 - 10987) Kenntnis zu nehmen.

Zug, 5. November 2002

Mit vorzüglicher Hochachtung

REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZUG

Der Landammann: Hanspeter Uster

Der Landschreiber: Tino Jorio